



Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB

Die Unternehmensführung der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung ("a.a.a. ag") als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird durch das deutsche Recht, insbesondere das Aktiengesetz und das Kapitalmarktrecht, die Satzung der a.a.a. ag, die Geschäftsordnungen für den Vorstand sowie den Aufsichtsrat und daneben durch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung, soweit sie angewandt werden, bestimmt.

Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die a.a.a. ag dem sog. dualen Führungssystem. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Unternehmensinteresse vertrauensvoll zusammen. Dabei wird die strategische Ausrichtung der a.a.a. ag und ihrer Tochtergesellschaften eng zwischen Vorstand und Aufsichtsrat abgestimmt. Beide Gremien diskutieren in regelmäßigen Abständen gemeinsam den Stand der Strategieumsetzung und erörtern weitere Maßnahmen. Über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung und der Situation des Unternehmens, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance, wird der Aufsichtsrat vom Vorstand turnusmäßig, zeitnah und umfassend in schriftlicher und mündlicher Form informiert.

Angaben zur personellen Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat können dem Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft entnommen werden.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt grundsätzlich der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d. h., die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung. Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist. Hierzu zählen unter anderem Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, die Aufstellung des Jahresabschlusses, Konzernabschlusses und des Lageberichts oder Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches Risiko verbunden ist. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zusammengefasst, die der Aufsichtsrat für den Vorstand beschlossen hat. Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt insbesondere die innere Ordnung des Vorstands, die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die Einberufung von Vorstandssitzungen, das Beschlussverfahren sowie die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Seit dem 7. Dezember 2018 besteht der Vorstand der a.a.a. ag mit Herrn Dr. Sven-G. Rothenberger aus einer Person. Herr Dr. Sven-G. Rothenberger ist damit zurzeit für die gesamte Geschäftsführung allein zuständig. Die in den vorigen Absätzen wiedergegebenen Grundsätze betreffend die Gesamtverantwortung und Zusammenarbeit des Vorstands finden demnach zurzeit keine Anwendung. Der Vorstand hat aufgrund der Größe des Gremiums derzeit keine Ausschüsse gebildet.

Der Vorstand entwickelt die Unternehmensstrategie und stimmt die strategische Ausrichtung der a.a.a. ag regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab. Er sorgt für die Umsetzung der Strategie und erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die a.a.a. ag wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragsituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die a.a.a. ag von grundlegender Bedeutung sind.

Der Aufsichtsrat der a.a.a. ag besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der a.a.a. ag gewählt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung sind der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Dr. Steen Rothenberger, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Herr Nicolas Schneider und Frau Sanneke Rothenberger. Die Aufsichtsratsmitglieder wurden in der Hauptversammlung der a.a.a. ag am 11. Juli 2019 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, gewählt. Herr Dr. Steen Rothenberger ist bereits seit dem 1. Dezember 2014 Aufsichtsratsmitglied der a.a.a. ag, während Herr Nicolas Schneider und Frau Sanneke Rothenberger erst seit ihrer Wahl auf der Hauptversammlung am 11. Juli 2019 Aufsichtsratsmitglieder der a.a.a. ag sind.

Die Satzung regelt die innere Ordnung des Aufsichtsrats, die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen, das Beschlussverfahren sowie die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Grundsätze der inneren Ordnung des Aufsichtsrats der a.a.a. ag sind auch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Der Aufsichtsrat trifft sich regelmäßig zu Sitzungen, die durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht ein anderes bestimmt. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, E-Mail oder in vergleichbarer Form übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Hiervon wird in Einzelfällen aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidungen Gebrauch gemacht. Der Aufsichtsrat hat aufgrund der Größe des Gremiums derzeit keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand einen Katalog von Rechtsgeschäften von grundlegender Bedeutung bestimmt, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Hierunter fallen unter anderem die Verabschiedung und Änderung des Jahresbudgets oder des jährlichen Geschäftsplans sowie Mietverträge, Grundstücksgeschäfte, Kreditaufnahmen, Übernahme von Verbindlichkeiten und Investitionsvorhaben bei Überschreiten der insoweit in der Geschäftsordnung festgesetzten Schwellenwerte.

Im Bericht des Aufsichtsrats an die Aktionäre und in der Hauptversammlung berichtet der Aufsichtsratsvorsitzende jedes Jahr über die Tätigkeit des Aufsichtsrats. Der aktuelle Bericht des Aufsichtsrats ist Teil des Geschäftsberichts, den Sie nach dessen Veröffentlichung auf unserer Internetseite unter <http://www.aaa-ffm.de/pages/iv-finanzberichte.html> finden können. Zudem wird der jeweilige Bericht des Aufsichtsrats gesondert auf unserer Internetseite unter <http://www.aaa-ffm.de/pages/iv-finanzbericht.html> veröffentlicht.

Gem. § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat im April 2022 die festgelegten Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand überprüft und neue Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt, die jeweils bis zum 15. April 2022 erreicht werden sollen. Die erneute Festlegung der Zielgröße von 0 % für den Aufsichtsrat und Vorstand erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung der damaligen Ist-Quote von 0 %, der Mitarbeiterzahl und -struktur sowie des Erhalts größtmöglicher Flexibilität, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten nach deren Qualifikation unabhängig vom Geschlecht auswählen zu können. Hierdurch soll allerdings nicht das Signal gegeben werden, bei der turnusmäßigen Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder (oder bei zuvor notwendig werdenden Neubesetzungen) Frauen nicht zu berücksichtigen, was durch die Bestellung von Frau Sanneke Rothenberger in den Aufsichtsrat in der

Hauptversammlung 2019 und der damit einhergehenden tatsächlichen Quote von Frauen im Aufsichtsrat von 33 % belegt wird. Vielmehr muss und soll sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands an der am Unternehmensinteresse ausgerichteten, effektiven und nachhaltigen Leitung des Unternehmens durch den Vorstand und einer effektiven Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat orientieren. Aus diesem Grund kommt es bei der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats auch zukünftig in erster Linie auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der in Betracht kommenden Kandidatinnen und Kandidaten an. Die vorherige Festlegung konkreter geschlechterspezifischer Quoten erachtet der Aufsichtsrat deshalb weder für erforderlich noch für angemessen, da hierdurch die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten gerade für die Gesellschaft als kleine börsennotierte Aktiengesellschaft pauschal eingeschränkt würde. Beide Zielgrößen gelten daher unverändert weiter.

Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl der a.a.a. AG gibt es unterhalb des Vorstands weiterhin keine weiteren Führungsebenen, für die eine Zielgröße festzulegen wäre. Aufgrund dessen hat der Vorstand der a.a.a. ag keine Zielgröße festgesetzt.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Bei der a.a.a. ag werden keine Unternehmensführungspraktiken angewandt, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht der Gesellschaft gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem der Gesellschaft gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sind auf unserer Internetseite unter http://www.aaafm.de/pages/iv-sonstige_veroeffentlichungen2014.html veröffentlicht.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Die a.a.a. ag sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der 2002 eingeführte Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Vorstand und Aufsichtsrat der a.a.a. ag konnten daher nach pflichtgemäßer Prüfung im April 2021 nachfolgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgeben:

„Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 entspricht die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung (nachfolgend „a.a.a. ag“) seit deren Bekanntmachung mit den folgenden Abweichungen und wird ihnen auch künftig in diesem Umfang entsprechen:

1. A.1: *„Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten.“*

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen der a.a.a. ag achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber. Vor dem Hintergrund der geringen Mitarbeiterzahl, der besonderen Eigentümerstruktur und der Fokussierung der Geschäftstätigkeit der a.a.a. ag auf den Raum Frankfurt am Main erachtet es der Vorstand für nicht zielführend, eine Führungsfunktion nur deshalb mit einer bestimmten Bewerberin bzw. einem bestimmten Bewerber zu besetzen, um auf diese Weise Diversität herzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt existieren zudem keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands, die mit Führungskräften besetzt würden.

2. A.2: *„Der Vorstand soll für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“*

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht gefolgt. Die Pflicht zur Einrichtung eines Compliance Managements Systems ist nicht gesetzlich geregelt und richtet sich vielmehr nach den konkreten Gegebenheiten des Unternehmens. Die Entscheidung zur Einrichtung eines Compliance Management Systems liegt somit im Ermessen des Vorstands. Bei der a.a.a. ag handelt es sich um ein sehr kleines Unternehmen mit nur einer geringen Anzahl von Beschäftigten, das auch nicht international tätig ist. Die Geschäftsführerpositionen bei konzernzugehörigen Gesellschaften werden in der Regel vom Vorstand der a.a.a. ag wahrgenommen. Aus diesen Gründen bedarf es aus Sicht der a.a.a. ag keines ausdifferenzierten Compliance Management Systems. Die Einrichtung eines solchen Compliance Management Systems wäre angesichts der geringen Risikolage, der das Unternehmen der Gesellschaft ausgesetzt ist, mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden und erscheint aus Sicht der a.a.a. ag nicht opportun. Das gilt insbesondere für die Einrichtung eines (externen) anonymen Hinweisgebersystems.

3. *B.1: „Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten.“*

Bei der Zusammensetzung des Vorstands der a.a.a. ag achtet der Aufsichtsrat ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten. Vor dem Hintergrund, dass der Vorstand der a.a.a. ag derzeit aus nur einem Mitglied besteht, sowie der besonderen Eigentümerstruktur der a.a.a. ag und der Fokussierung ihrer Geschäftstätigkeit auf den Raum Frankfurt am Main, erachtet es der Aufsichtsrat für nicht zielführend, eine bestimmte Person als Vorstand zu bestellen oder nicht zu bestellen, um bestimmte Vielfaltskriterien einzuhalten.

4. *B.2: „Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.“*

Eine langfristige Nachfolgeplanung wird bei der Gesellschaft nicht verfolgt. Diese erscheint aus Sicht des Aufsichtsrats nicht bedeutungsvoll, da die Gesellschaft wesentlich durch einen Großaktionär geprägt wird. Dieser wird im Vorstand durch Herrn Dr. Sven Rothenberger repräsentiert, bei dem aufgrund seines verhältnismäßig jungen Alters davon auszugehen ist, dass er weiterhin dauerhaft die Gesellschaft leitet. In der Vergangenheit hat Herr Dr. Rothenberger die Gesellschaft aus Sicht des Aufsichtsrats mit großem Erfolg geführt. Darüber hinaus wird eine langfristige Nachfolgeplanung dadurch erschwert, dass bei der geringen Größe der Gesellschaft keine zweite Führungsebene existiert, aus der langfristig künftige Mitglieder des Vorstands aufgebaut und an die Aufgaben des Vorstands herangeführt werden könnten. Da keine langfristige Nachfolgeplanung erfolgt, werden hierzu keine Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung gemacht.

5. *B.5: „Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.“*

Aus den unter B.2 genannten Erwägungen hat der Aufsichtsrat keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt. Der Vorstand besteht mit Herrn Dr. Sven Rothenberger aus einer Person. Aufgrund seines verhältnismäßig jungen Alters erscheint eine Altersgrenze nicht sachgerecht. Es ist davon auszugehen, dass Herr Dr. Rothenberger auch in den kommenden Jahren leistungsfähig bleibt und seine Leistungsfähigkeit mittelfristig nicht durch sein zunehmendes Alter eingeschränkt wird. Da keine Altersgrenze festgelegt ist, werden in der Erklärung zur Unternehmensführung keine entsprechenden Angaben gemacht.

6. *C.1: „Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.“*

Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt und auch kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der a.a.a. ag und der entsprechenden Wahlvorschläge an die Hauptversammlung achtet der Aufsichtsrat ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten. Vor dem Hintergrund, dass der Aufsichtsrat satzungsgemäß aus nur drei Mitgliedern besteht, sowie der besonderen Eigentümerstruktur der a.a.a. ag und der Fokussierung ihrer Geschäftstätigkeit auf den Raum Frankfurt am Main, erachtet es der Aufsichtsrat als nicht zielführend, eine bestimmte Person zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied vorzuschlagen oder nicht vorzuschlagen, um bestimmte, selbst gesetzte Kriterien oder ein übergeordnetes Kompetenzprofil für das Gesamtgremium einzuhalten, oder auf Diversität zu achten. Da keine Zielsetzung für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats besteht, können weder in der Erklärung zur Unternehmensführung entsprechende Ausführungen gemacht werden noch Wahlvorschläge an die zuständigen Wahlgremien eine entsprechende Zielsetzung berücksichtigen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Aufsichtsrats, Zielgrößen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 5 AktG festzulegen, der der Aufsichtsrat nachkommt.

7. C.2: *„Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.“*

Des Weiteren wurde für Aufsichtsratsmitglieder auch keine Altersgrenze festgesetzt, da nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der a.a.a. ag die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist. Der a.a.a. ag soll auch weiterhin ggfs. die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen können. Da keine Altersgrenze festgesetzt ist, wird eine solche auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.

8. C. 7: *„Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.“*

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht gefolgt. Zwei der drei Aufsichtsratsmitglieder sind nicht unabhängig im Sinne der Definition des Deutschen Corporate Governance Kodex. Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats mit nur drei Mitgliedern und der Aktionärsstruktur mit einem beherrschenden Großaktionär ist diese Vorgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex für Gesellschaften wie der a.a.a. ag aus Sicht der Gesellschaft nicht umsetzbar und wird deshalb auch nicht gefolgt. Diese Wertung wird aus Sicht der a.a.a. ag auch durch die Empfehlung C.9 des Kodex, die auf Gesellschaften mit einem kontrollierenden Aktionär besonders zugeschnitten ist und der die a.a.a. ag folgt, bestätigt.

9. C.10: *„Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.“*

Der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Steen Rothenberger ist Geschäftsführer und Gesellschafter der kontrollierenden Aktionärin und damit nicht unabhängig im Sinne der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der gegenwärtige Aufsichtsratsvorsitzende genießt das uneingeschränkte Vertrauen des Großaktionärs, so dass die Gesellschaft die Übernahme des Aufsichtsratsvorsitzes durch Herrn Dr. Steen Rothenberger für geboten erachtet. Aufsichtsratsausschüsse existieren bei der a.a.a. ag nicht, da ihr Aufsichtsrat lediglich aus drei Personen besteht.

10. C.14: *„Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden.“*

Die a.a.a. ag sieht davon ab, einen detaillierten Lebenslauf der zur Wahl stehenden Kandidaten für den Aufsichtsrat anlässlich der Wahl zu veröffentlichen und in der Zwischenzeit jährlich zu aktualisieren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der a.a.a. ag Nicolas Schneider und Sanneke Rothenberger wurden vor ihrer Wahl auf der Hauptversammlung 2019 mit entsprechenden Angaben aus ihrem Lebenslauf ausgiebig vorgestellt. Herr Dr. Steen Rothenberger gehört dem Aufsichtsrat der a.a.a. ag bereits mehrere Jahre an. Die Arbeit des Aufsichtsrats im vergangenen Jahr ist Gegenstand der alljährlichen ordentlichen Hauptversammlung und der Verhandlungen über die Rechnungslegungsunterlagen. Darüber hinaus können interessierte Aktionäre bei Wahlen zu den einzelnen Kandidaten Fragen in der Hauptversammlung stellen und sich so ein Bild von der Eignung und Qualifikation des betreffenden Kandidaten machen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Aktionäre der a.a.a. ag die Mitglieder des gegenwärtigen Aufsichtsrats gut kennen und die Qualität ihrer Arbeit auch ohne die Veröffentlichung detaillierter Lebensläufe einschätzen können. Überdies erachten Vorstand und Aufsichtsrat die Veröffentlichung von persönlichen Daten der Kandidaten in Form eines Lebenslaufs für nicht unproblematisch im Hinblick auf deren Recht zur informationellen Selbstbestimmung. Angesichts des soeben dargestellten geringen Nutzens einer solchen Veröffentlichung gebührt der Schutz dieses Rechts der Kandidaten aus Sicht der a.a.a. ag der Vorrang.

11. D.2: „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.“

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht gefolgt. Die Bildung von Ausschüssen ist in Anbetracht des derzeit aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats nicht sinnvoll. Vielmehr erscheint bei einem Plenum dieser Größe eine Diskussion unter Beteiligung aller Mitglieder vorzugswürdig. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates wird die Erfüllung dieser Regelung erneut geprüft. Da keine Ausschüsse gebildet werden, werden in der Erklärung zur Unternehmensführung keine entsprechenden Angaben zu deren Mitgliedern gemacht.

12. D.3: „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum damit betraut ist – insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB“

Dieser Empfehlung wurde und wird aus den unter der vorstehenden Nr. 11 genannten Erwägungen nicht gefolgt. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden vom Aufsichtsratsplenum wahrgenommen.

13. D.4: „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.“

Da kein Prüfungsausschuss besteht, gibt es auch keinen Vorsitzenden eines solchen Ausschusses. Zudem besitzt der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Dr. Steen Rothenberger Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung i.S.v. § 100 Abs. 5 AktG.

14. D.5: „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.“

Dieser Empfehlung wurde und wird aus den unter der vorstehenden Nr. 11 genannten Erwägungen nicht gefolgt. Die Aufgaben des Nominierungsausschusses werden vom

Aufsichtsratsplenum wahrgenommen. Im Übrigen besteht bereits das Aufsichtsratsplenum ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner.

15. *D.7: „Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.“*

Vorstand und Aufsichtsrat halten es nicht für sachgerecht, wenn der Aufsichtsrat auf regulärer Basis ohne den Vorstand tagt. Bei den Sitzungen des Aufsichtsrats steht in der Regel der Informationsaustausch mit dem Vorstand, insbesondere betreffend das operative Geschäft, im Vordergrund. Angesichts der Größe des Aufsichtsrats von lediglich drei Personen nehmen Angelegenheiten des Aufsichtsrats nur einen geringen Raum ein, so dass regelmäßige gesonderte Sitzungen zur Behandlung dieser Angelegenheiten nicht angebracht erscheinen. Sollte im Einzelfall eine Beratung des Aufsichtsrats ohne den Vorstand geboten erscheinen – etwa um Vorstandsangelegenheiten zu verhandeln – wird der Aufsichtsrat hierüber ad hoc entscheiden und hierüber ohne den Vorstand beraten.

16. *D.11: „Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.“*

Da kein Prüfungsausschuss besteht, nimmt dieser auch keine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.

17. *D.12: „Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten“*

Die zwei neuen Aufsichtsratsmitglieder, die in der Hauptversammlung vom 11. Juli 2019 in den Aufsichtsrat gewählt wurden, wurden durch die Rechtsberater der Gesellschaft auf Kosten der Gesellschaft zu Beginn ihrer Amtszeit sachkundig über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. Daneben werden sich die Aufsichtsratsmitglieder auch in Zukunft in dem gebotenen Umfang aus- und fortbilden und bei den entsprechenden Maßnahmen von der Gesellschaft unterstützt. Hierüber wird im Bericht des Aufsichtsrats allerdings nicht berichtet werden.

18. *D.13: „Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.“*

Eine Selbstevaluierung des Aufsichtsrats findet nicht auf einer regelmäßigen Basis statt. Angesichts der geringen Größe des Aufsichtsrats und der Aktionärsstruktur der Gesellschaft erscheint dies wenig sachgerecht. Da keine Ausschüsse gebildet werden, scheidet eine Evaluierung der Arbeit der Ausschüsse aus. In Ermangelung einer Selbstevaluierung wird es auch keine Berichterstattung über die Selbstevaluierung in der Erklärung zur Unternehmensführung geben.

19. *F.2: „Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.“*

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der a.a.a. ag tragen die gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte dem Bedürfnis nach Transparenz hinreichend Rechnung.

20. *F.3: „Ist die Gesellschaft nicht zu Quartalsmitteilungen verpflichtet, soll sie unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.“*

Die a.a.a. ag weicht von dem Kodex insoweit ab, als sie es für nicht erforderlich erachtet, neben den gesetzlich vorgegebenen Finanzberichten (Konzernabschluss, Konzernlagebericht, Halbjahresfinanzbericht) den Aktionären noch weitere unterjährige Finanzinformationen zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsumfang der Gesellschaft ist vergleichsweise gering und die

Geschäftsentwicklung angesichts des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft wenig dynamisch. Vor diesem Hintergrund würde die Vorlage weiterer Finanzinformationen neben den gesetzlich geforderten Rechnungslegungsunterlagen keinen nennenswerten Informationsgewinn für die Anleger besitzen. Kommt es unterjährig zu bedeutsamen Geschäftsvorfällen, ist die Gesellschaft zudem gesetzlich verpflichtet, diese Vorfälle unverzüglich im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung zu veröffentlichen, so dass eine zeitnahe Information der Aktionäre immer gewährleistet ist. Die mit einer Quartalsberichterstattung verbundenen zusätzlichen Kosten und der hiermit einhergehende zusätzliche Aufwand für die Gesellschaft wären aus diesen Gründen aus Sicht der a.a.a. ag nicht gerechtfertigt.

21. *Der Kodex enthält in Abschnitt G.I Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Folgende dieser Empfehlungen wurden und werden nicht befolgt: G.1 (Festlegung des Vergütungssystems), G.2 (Festlegung Ziel-Gesamtvergütung), G.3 (Bildung und Offenlegung Vergleichsgruppe zur Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung im Vergleich zu anderen Unternehmen), G.4 (Beurteilung Üblichkeit der Vergütung innerhalb des Unternehmens), G.6 (Verhältnis langfristiger variabler Vergütung zu kurzfristiger variabler Vergütung), G.7 (Festlegung Leistungskriterien variabler Vergütungsbestandteile), G.8 (Nachträgliche Änderung von Zielwerten), G.9 (Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung), G.10 (Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeträge), G.11 (Möglichkeit des Einbehalts und der Rückforderung variabler Vergütungskomponenten), G.12 (Auszahlung variabler Vergütung bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrags) und G.13 (Abfindungs-Cap).*

Der Aufsichtsrat hat ein Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a AktG beschlossen, welches aber die zusätzlichen Vorgaben der Empfehlungen von G.1 (Festlegung des Vergütungssystems) und G.2 (Festlegung Ziel-Gesamtvergütung) nicht berücksichtigen wird. Das Vergütungssystem für den Vorstand soll auf der Hauptversammlung, die voraussichtlich am 31. August 2021 stattfinden soll, gebilligt werden.

Seit August 2016 umfasst die Vergütung des Alleinvorstands neben einer fixen Vergütung auch eine variable Vergütung in Form einer jährlich zahlbaren Tantieme, die der Aufsichtsrat für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Berücksichtigung des Ergebnisses und der wirtschaftlichen Lage nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt, wobei für diese Art der variablen Vergütung ebenso wie für das Festgehalt eine Höchstgrenze festgelegt ist. Des Weiteren entscheidet der Aufsichtsrat über eine Sondervergütung für eine außerordentliche Leistung des Alleinvorstands nach billigem Ermessen. Es werden daher keine Leistungskriterien oder Zielgrößen vorab für bestimmte Zeiträume formuliert, an denen sich die Höhe der variablen Vergütung orientieren würde- Für dieses Vergütungselement ist keine betragsmäßige Höchstgrenze festgelegt. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung positiver wie negativer Entwicklungen erfolgt nicht. Ebenso wenig sind feste Vergleichsparameter für die variablen Vergütungsteile festgelegt. Sämtliche Vergütungsbestandteile sowie die jeweilige Gesamtvergütung wurden bzw. werden vom Aufsichtsrat auf ihre Angemessenheit hin geprüft und auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die langjährig etablierte Praxis einer nachträglichen Festlegung der variablen Vergütung im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung des Aufsichtsrats sieht die a.a.a. ag aufgrund der Größe der Gesellschaft und der Struktur der Geschäftsführung als ausreichend an.

Der Aufsichtsrat zieht zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen keine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heran, so dass auch deren Zusammensetzung nicht offengelegt wird.

Eine Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt ist nicht erfolgt. So erscheint es vor dem Hintergrund der Gesellschaftsstruktur, der sehr geringen Anzahl von Mitarbeitern der a.a.a. ag und der jeweiligen Tätigkeitsfelder der Mitarbeiter aus Sicht der a.a.a. ag sinnvoll, die Vergütung des Alleinvorstands nach seiner persönlichen Tätigkeit zu bemessen und nicht in einen unmittelbaren Vergleich mit der Belegschaft zu setzen. Ein Vergleich mit einem „oberen Führungskreis“ der Gesellschaft scheidet mangels eines solchen Führungskreises neben dem Vorstand aus praktischen Erwägungen aus.

Der Dienstvertrag des Alleinvorstands enthält zudem keine Abfindungsregelungen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund. Eine derartige Abfindungsregelung widerspräche dem von der a.a.a. ag im Einklang mit dem Aktiengesetz praktizierten Konzept, Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern regelmäßig für die Dauer der Beststellungsperiode abzuschließen. Eine vorzeitige Beendigung des Dienstvertrags ohne einen wichtigen Grund kann regelmäßig nur durch einvernehmliche Aufhebung erfolgen. Selbst wenn der Aufsichtsrat auf einer Vereinbarung eines Abfindungs-Caps in einem Dienstvertrag besteht, ist damit nicht ausgeschlossen, dass beim Ausscheiden über das Abfindungs-Cap verhandelt wird. Eine solche vorab getroffene Vereinbarung könnte zudem den konkreten Umständen, die später zu einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, und den übrigen Umständen des Einzelfalls zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung nicht hinreichend Rechnung tragen. Gleichwohl beabsichtigt die a.a.a. ag im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund, die Empfehlung aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex zu berücksichtigen. Scheidet der Alleinvorstand aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund aus, werden keine Zahlungen an ihn gewährt.

22. *G.16: „Bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate soll der Aufsichtsrat entscheiden, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist.“*

Die Vergütung des Vorstands für konzernexterne Aufsichtsratsmandate wird nicht auf seine Vorstandsvergütung angerechnet. Eine solche Anrechnung halten Vorstand und Aufsichtsrat nicht für angemessen. Die Übernahme des konzernexternen Aufsichtsratsmandats geschieht nicht im Interesse der a.a.a. ag. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat fehlt es daher an einem rechtfertigenden Grund für eine Anrechnung der Vergütung auf die Vorstandsvergütung.

23. *G.18: „Die Vergütung des Aufsichtsrats sollte in einer Festvergütung bestehen. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern dennoch eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein.“*

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der a.a.a. ag besteht gemäß § 12 der Satzung aus einer festen und einer erfolgsorientierten Vergütung. Die erfolgsorientierte Vergütung beträgt EUR 1.000,00 für jedes Prozent, um das die von der Gesellschaft an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende 4% des Grundkapitals übersteigt. Da die variable Vergütung sich damit jeweils maßgeblich am Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahrs orientiert, ist es möglich, dass sie nicht dem „Nachhaltigkeitsverständnis“ des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht. Die a.a.a. ag hält eine Orientierung an der Dividende dennoch für sachgerecht, da sie eine verlässliche Kennziffer für den Unternehmenserfolg in der jüngsten Vergangenheit ist und widerspiegelt, inwieweit das Unternehmen im Interesse seiner Anteilseigner gewirtschaftet hat. Zudem ist die a.a.a. ag der Überzeugung, dass aufgrund der besonderen Eigentümerstruktur nicht die Gefahr besteht, dass Forderungen des Kapitalmarkts nach kurzfristig hohen Gewinnen zu Lasten der langfristigen Perspektive des Unternehmens befriedigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, die jährliche Entsprechenserklärung für 2021 nach pflichtgemäßer Prüfung voraussichtlich Ende April 2022 abzugeben. Nach Abgabe der Erklärung können Sie diese auf unserer Internetseite unter <http://www.aaa-ffm.de/pages/iv-finanzberichte.html> finden.

Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen der a.a.a. ag finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.aaa-ffm.de/pages/iv-finanzberichte.html>.

Frankfurt am Main, im April 2022

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung
Der Vorstand